

Rat	08.09.2022
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	524/2022-1
Stand	01.09.2022

Betreff 1. Änderung der Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat der Stadt Bornheim beschließt die Neufassung der Vergaberichtlinien wie aus der Vorlage ersichtlich.

Sachverhalt

Mit Vorlage 336/2018-1 hatte der Rat in seiner Sitzung am 20.02.2019 zuletzt die Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim wegen Änderungen im Vergaberecht unterhalb der EU-Schwellenwerte geändert.

Öffentliche Aufträge unterliegen dem Vergaberecht: Mit der Einführung der Unterschwellenvergabeordnung des Bundes im Jahr 2017 wurde die Vergabe öffentlicher Aufträge auf nationaler Ebene unterhalb der EU-Schwellenwerte reformiert. Damit die Kommunen bei der Vergabe von Aufträgen mehr Flexibilität erhalten, um Aufträge schneller in die Märkte zu bekommen, hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die mit der Unterschwellenvergabeordnung eröffneten Möglichkeiten genutzt und die Kommunalen Vergabegrundsätze geschaffen (s. Homepage des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen).

In den letzten Jahren haben humanitäre Krisen und der Krieg in der Ukraine zu einer Reihe weiterer Änderungen, bzw. Anpassungen des Runderlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung nach § 26 KomHVO über kommunale Vergabegrundsätze geführt, welche eine Anpassung der Vergaberichtlinien der Stadt Bornheim nunmehr erforderlich macht.

Diese werden momentan jährlich verlängert, Tendenz war bisher jeweils eine stärkere Öffnung der Grenzwerte und der Werte für Direktaufträge.

Der Runderlass ist mit Hilfe des folgenden Links einsehbar.

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=6&ugl_nr=6300&bes_id=39386&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Kommunale%20Vergabegrunds%E4tze#det0

Amt 1 hat interessierten Ratsmitglieder im Vorfeld dieser Vorlage am 17.05.2022 einen Einblick in das Vergaberecht ermöglicht und die Sinnhaftigkeit einer stärkeren Eröffnung von Handlungsspielräumen und einer dynamischen Anpassung der städtischen Vergabegrenzen an die Kommunalen Vergabegrundsätze erläutert.

Sollten durch eine Neufassung der Kommunalen Vergabegrundsätze die Spielräume wieder geringer werden, so würde dies automatisch auch wieder für die Vergabeverfahren der Stadt

Bornheim gelten. Sollten sie noch erweitert werden, so würde auch dies automatisch in der Stadtverwaltung Bornheim gelten. Diese dynamische Verweisung bietet den großen Vorteil, dass die Vergaberichtlinien nicht ständig angepasst werden müssen, somit wird nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand gespart.

Es ist dringend notwendig, die Spielräume, die den Kommunen durch die Kommunalen Vergabegrundsätze gegeben wurden, zwecks einer effizienten und wirtschaftlichen Beschaffung auch auszunutzen. Die Änderungen werden sowohl vom Rechnungsprüfungsamt als auch von der GPA NRW befürwortet.

„Eine Kommune muss es sich bei der Vergabe nicht schwerer machen als nötig“, so der wortwörtliche Ausspruch eines Dozenten in einer Vergaberechtsfortbildung.

Insbesondere im Bereich der IT-Beschaffung hat sich das Erfordernis eines größeren Spielraums angesichts vielfach fehlender Verfügbarkeiten und einer prekären Angebotslage auf den Märkten ganz besonders gravierend gezeigt.

Finanzielle Auswirkungen

keine